



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0105/2014

Amt:	Hauptamt	Datum:	14.11.2014
Bearbeiter:	Zschippang	AZ:	100/4

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.02.2015	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 05.11.2014 ist die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung (Beschlussnummer 33/03/2014) beschlossen worden. Nach der Beschlussfassung wurde festgestellt, dass das Datum der Wirksamkeit der Rechtskraft nicht in der Verordnung festgelegt worden ist. Die Festlegung der Wirksamkeit ist jedoch zwingend erforderlich. Um diesen Fehler zu beheben, muss der Beschluss vom 05.11.2014 aufgehoben werden und die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung mit Festlegung der Wirksamkeit neu beschlossen werden.

### Beschlussvorschlag:

1.

Der Beschluss über die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung, Beschlussnummer 33/03/2014 vom 05.11.2014 wird aufgehoben.

2.

Die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung wird beschlossen:

**1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 09.02.2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhlä aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 01. Januar 2009**

#### Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Polizeiverordnung lautet neu:

Abgelegter Tierkot auf Flächen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich und ordnungsgemäß von dem jeweiligen Tierführer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

#### Artikel 2

§ 18 Abs. 1, Nr. 7 lautet neu:

7. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt wird,

#### Artikel 3

Im § 18 Abs. werden die Nr. 7a und 7b eingefügt:

7a. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Behältnis mit sich führt,

7b. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen den Vollzugskräften ein geeignete Behältnis nicht vorzeigt,

#### Artikel 4

Die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, 25.02.2015

Franke  
Bürgermeister

Franke  
Bürgermeister